

10. Bekanntmachung, die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten betr.

Zwischen der hiesigen Staatsregierung und den Staatsregierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Desfau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß östlicher Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg ist in der Absicht, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte und im Interesse der öffentlichen Sicherheit die erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, über diesen Gegenstand eine erneuerte, mit dem 1. Januar dieses Jahres in Wirklichkeit getretene Uebereinkunft abgeschlossen worden, behufs deren Ausführung — mit Abänderung bezüglich Wiedereinschärfung der in der Verordnung vom 23. März 1819 (Nr. 16. des Amts- und Verordnungsblattes von 1819, Stück 97 Nr. 227 der Gesammmlung) hierüber ertheilten Bestimmungen und Vorschriften — Folgendes zu allgemeiner Nachricht bekannt gemacht und festgesetzt wird:

§. 1.

Die Angehörigen der kontrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 2. und 4. Beschränkungen festgesetzt sind, beizugehen, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der Gebietsstelle der oben aufgeführten Staaten statt der gewöhnlichen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

§. 2.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

- 1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
- 2) völlig selbstständig sind, und
- 3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 6.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

- a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
- b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär vorgesetzten, an ihrem jetzmaligen Aufenthaltsorte;
- c) unselbständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;